Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/6/16 13R34/04d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.2004

Norm

EO §252j
EO §256 Abs2
EO §282

Rechtssatz

Die Aufschiebung der Exekution infolge Abschlusses einer Zahlungsvereinbarung über Antrag des betreibenden Gläubigers führt nicht zu einer Hemmung der Frist des § 256 Abs. 2 EO führt. In diesem Fall liegt nämlich nicht die Ursache der Verzögerung des exekutiven Verkaufs außerhalb des Willensbereichs des betreibenden Gläubigers.

Entscheidungstexte

- 13 R 34/04d
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 16.06.2004 13 R 34/04d

Schlagworte

exekutives Pfandrecht; Verkaufsverfahren; gehörige Fortsetzung; Erlöschen; Zahlungsvereinbarung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000026

Dokumentnummer

JJR_20040616_LG00309_01300R00034_04D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at